

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00697 vom 3. Dezember 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.00697](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00697)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00697 du 3 décembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00697 del 3 dicembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

). Mit Mitteilung vom

#### **E. 1.1**

Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen ( Art.

#### **E. 1.2**

Gemäss Ziffer 395 GgV Anhang (Stand am 1. März 201

### **E. 2**

4. September 2020 sei auf zuheben und es sei eine neue Prüfung der Situation

vorzunehmen (Urk. 1 ). Mit Eingabe vom 11. November 2020 ( Urk. 8) reichte sie den Bericht des Kantons spitals Z.\_\_\_\_ vom 16. Juni 2020 ( Urk. 7) ein. Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 18. November 2020 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 11 ), was der Mutter des Versicherten am 20. November 2020 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, gemäss den medizinischen Unterlagen sei das Vorliegen einer angeborenen leichten

cerebralen Bewegungsstörung im Sinne des Geburtsgebrechens Ziffer 3

#### **E. 2.2**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht das Vorliegen des Geburtsgebrechens im Sinne von Ziffer 3

### **E. 3**

GgV ).

#### **E. 3.1**

Den medizinischen Akten ist im Wesentlichen das Folgende zu entnehmen.

Gemäss dem Bericht der Neonatologie des Kantonsspitals Z.\_\_\_\_

zuhanden der Krankenversicherung vom 25. Mai 2020 handelt es sich beim Versicherten um ein frühgeborenes Kind, bei dem sowohl aufgrund des Gewichts (1180 Gramm), als auch aufgrund des jungen Gestationsalters (28 2/7 Schwangerschaftswoche) das Risiko für

eine entwicklungsneurologische Beeinträchtigung bestehe. Klinisch sei bereits jetzt eine Seitpräferenz nach rechts erkennbar, weshalb eine Fortsetzung der Physiotherapie im ambulanten Setting indiziert sei. Ob zu einem späteren Zeitpunkt die Kostenübernahme über die Invalidenversicherung auf Grund des Geburtsgebrechens Ziffer 395 GgV Anhang oder über die Krankenversicherung laufe, werde im Rahmen der Kontrollen durch die Neuropädiatrie entschieden (Urk. 12/10/1-2).

Im Bericht der Neuropädiatrie des Z.\_\_\_\_ vom 16. Juni 2020 wurde ausgeführt, der Versicherte sei von der Neonatologie zur Entwicklungskontrolle zugewiesen worden. Es zeige sich beim (korrigiert) 4,5 Monate alten Knaben ein erfreulicher Verlauf mit Fortschritten in allen Bereichen. Die neurologische Untersuchung sei bis auf einen leicht erhöhten Muskeltonus an den unteren Extremitäten im Vergleich zu den oberen Extremitäten unauffällig. Es werde weiterhin die Durchführung einer Physiotherapie bis zum Erreichen des freien Gehens empfohlen (Urk. 7).

Laut dem Bericht der Klinik für Kinder und Jugendliche des Kantonsspitals Z.\_\_\_\_ vom 20. Juli 2020 wurde beim Versicherten die Diagnose einer Haltungsstörung bei/ mit Zustand nach Frühgeburt (28 2/7 Schwangerschaftswoche; Geburtsgewicht 1180 Gramm) gestellt. Die Frage, ob ein oder mehrere Geburtsgebrechen gemäss GgV vorliegen, wurde von den behandelnden Ärzten mit «nein» beantwortet. Der Versicherte leide an einer Haltungsstörung, die der physiotherapeutischen Behandlung bedürfe. Eine cerebrale Bewegungsstörung im Sinne der Invalidenversicherung bestehe nicht (Urk. 12/15).

### **E. 3.2.1**

Aufgrund dieser medizinischen Aktenlage steht fest, dass zwar eine Indikation zur Behandlung einer Haltungsstörung des frühgeborenen, wenige Monate alten Versicherten mittels Physiotherapie und ein Risiko für eine entwicklungsneurologische Beeinträchtigung bestehen. Die vorliegende Symptomatik wurde von den Ärzten des Kantonsspitals Z.\_\_\_\_

jedoch nicht der Diagnose einer cerebralen, mit hin hirnorganisch bedingten Bewegungsstörung zugeordnet. Vielmehr wurde von den behandelnden Ärzten explizit verneint, dass beim Versicherten ein Geburtsgebrechen

und eine cerebrale Bewegungsstörung vorliegen (Urk. 12/15/2-3).

Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht darauf geschlossen, dass das Vorliegen eines Geburtsgebrechens im Sinne von Ziffer 395 GgV Anhang nicht ausgemittelt ist und diesbezüglich kein Anspruch auf Kostengutsprache für medizinische Massnahmen gegeben ist.

### **E. 3.2.2**

Was von Seiten der Mutter des Versicherten dagegen vorgebracht wird, führt zu keiner anderen Betrachtungsweise.

Namentlich ist es hinsichtlich der Frage der Rechtmässigkeit

der angefochtenen Verfügung vom 24. September 2020 (Urk. 2) nicht erheblich, ob sich gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zeigen könnte, dass die Haltungsstörung des Versicherten und/ oder allenfalls andere künftig auftretende zusätzliche Symptome auf eine cerebrale Ursache schliessen lassen. Zu beurteilen ist hier allein der Sachverhalt, wie er bis zum Erlass der Verfügung vom 24. September 2020 (Urk. 2) erwiesen ist, was

rechtsprechungs gemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (BGE 134 V 392 E. 6, 130 V 445 E. 1.2, 122 V 77 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 8C\_76/2009 vom 19. Mai 2009 E. 2, je mit Hinweis).

Nach Art. 1 Abs. 1 GgV gilt zudem die blosser Veranlagung zu einem Leiden nicht als Geburtsgebrechen. Wird das Leiden des Versicherten von den Fachärzten auf Grund neuer Erkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt als Geburtsgebrechen im Sinne von Ziffer 395 GgV Anhang erkannt, bleibt es der Mutter des Versicherten im Übrigen unbenommen, ein neues Leistungsgesuch für die Behandlung desselben bis Ende des 2. Lebensjahres des Versicherten zu stellen.

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch um medizinische Massnahmen in Bezug auf Ziffer 395 GgV Anhang zu Recht verneint. Die angefochtene Verfügung vom 24. September 2020 (Urk. 2) erweist sich damit als rechtmässig.

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. 4.

Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 300.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Versicherten aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Versicherten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostspflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - die Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin  
FehrHartmann

### **E. 6**

) gelten leichte cerebrale Bewegungsstörungen (Behandlung bis Ende des 2. Lebensjahres) als Geburtsgebrechen. 2.

**E. 9**

5

GgV Anhang und diesbezüglich den Anspruch auf medizinische Massnahmen verneint hat.  
3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.